

DEUTSCHER BUNDESTAG

– Verwaltung –

ZR 4

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

11011 Berlin, 12. April 2007

Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Telefon: 030 227-33609

Fax: 030 227-36336

E-Mail: Datenschutz.zr4@bundestag.de

Walter Keim
Torshaugv. 2 C

Geschäftszeichen: 1334-IFG

Bearbeiter: VA Trenkler

N-7020 Trondheim

walter.keim@gmail.com

Betr.: Akteneinsichtersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. März 2007, eingegangen am 16. März 2007

Sehr geehrter Herr Keim,

namens des Bundestagspräsidenten danke ich Ihnen für Ihr am 16. März 2007 eingegangenes Schreiben, das zuständigkeitshalber zur Beantwortung an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet wurde. Sie beantragen Akteneinsicht in eine „Liste mit den Angaben zur Nebentätigkeit der Bundestagsabgeordneten aufgrund § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)“.

Leider kann ich Ihnen die gewünschte Auskunft nicht erteilen. Das IFG findet im Bereich der Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Regelungen des IFG vor. Einschlägig sind vorliegend allein die Regelungen des Abgeordnetengesetzes (§§ 44 a und b AbgG) in Verbindung mit den Verhaltensregeln (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Diese Regelungen sind abschließend und bereichsspezifisch. Ein Akteneinsichtsanspruch nach dem IFG besteht somit nicht. Ein Ihrem Antrag entsprechender Einsichtsanspruch nach dem Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln besteht ebenfalls nicht.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages befinden sich in einer besonderen rechtlichen Stellung: Zum einen ist für sie das Recht des freien Mandats und das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich gewährleistet. Zum anderen besteht bei

Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten ein erhöhtes Transparenzinteresse seitens des Bürgers. Dieses Spannungsverhältnis zwischen den widerstreitenden Interessen der **Transparenz** des parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses einerseits und dem Interesse der Abgeordneten an der Wahrung ihrer **Privatsphäre** andererseits, hat der Deutsche Bundestag als rechtsetzendes Organ mit den Regelungen im Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln aufgelöst. Das IFG stellt als allgemeine Regelung bewusst keinen Mindeststandard für den Zugang zu amtlichen Informationen auf. Vielmehr müssen fachspezifische Regelungen, auch wenn sie den Zugang zu amtlichen Informationen nur unter engeren Voraussetzungen gewähren, vollständig vorgehen (Jastrow/Schlatmann § 1 Rn 55, 58). Mit den Regelungen im Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln hat der Gesetzgeber die Veröffentlichung der Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte der Abgeordneten bereichsspezifisch geregelt.

Ganz allgemein darf ich darauf hinweisen, dass der Deutsche Bundestag Auskünfte nach dem IFG bereits in einer Vielzahl von Fällen gegeben hat. Dem Grundsatz von Transparenz und Teilhabe wird im umfassenden Maße auch bei Entscheidungen zum IFG durch die Bundestagsverwaltung Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kolodziej-Derfert